

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Katja Kipping, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

zu der Beratung der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksachen 16/7582, 16/9810 –

Ursachen und Folgen von Armut bei Kindern und Jugendlichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bundesregierung verharmlost das Ausmaß der Kinderarmut in Deutschland. Sie leugnet, dass das Armutsrisiko von Kindern in Deutschland seit 2004 gestiegen ist. Die Bundesregierung hat entweder keine Kenntnis über die soziale Lage von Kindern aus Migrationsfamilien oder leugnet sie. Die Bundesregierung sieht die Armutsrisikoquote der Kinder unterhalb der Armutsrisikoquote der Gesamtbevölkerung und rechnet Deutschland im europäischen Vergleich zu den Ländern mit der niedrigsten Armutsrisikoquote von Kindern (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/9810). Allerdings widerlegt sich die Bundesregierung durch ihre eigenen Veröffentlichungen. In dem vom Kabinett beschlossenen dritten Armuts- und Reichtumsbericht ist zu lesen, dass die Armutsrisikoquote zwischen 1998 und 2005 von 12 auf 18 Prozent gestiegen ist. Bei Kindern unter 15 Jahren stieg die Quote in diesem Zeitraum von 16 auf 26 Prozent und bei den 16- bis 24-jährigen Jugendlichen gar von 18 auf 28 Prozent (Bundestagsdrucksache 16/9915, S. 184). Mit diesen Zahlen liegt Deutschland deutlich über dem europäischen Durchschnitt. Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ermittelte immerhin, dass 17,3 Prozent der Kinder und damit 2,36 Millionen „von Armut betroffen“ seien, ohne dass die Antwort der Bundesregierung darauf eingegangen wäre (Prognos AG im Auftrag des Kompetenzzentrums familienbezogene Leistungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Berlin/Basel 2008, S. 16). Entsprechend verkennt die Bundesregierung Ursachen und Folgen von Armut bei Kindern und Jugendlichen. Sie hält die bisherigen Gegenmaßnahmen für ausreichend und will deshalb untätig bleiben.

2. Eine kinder- und familienfreundliche Arbeitswelt mit existenzsichernden Löhnen und einem sozial gerechten Steuersystem sind die Grundbedingungen für einen funktionierenden Sozialstaat. Die Erwerbsintegration von Frauen muss gefördert und die Lohnungleichheit zu Männern überwunden werden. Besonders Alleinerziehende sind zu unterstützen, da sie und ihre Kinder das höchste Armutsrisiko tragen. Die Basis für Armutsvermeidung ist die Schaffung existenzsichernder Erwerbsarbeit durch einen gesetzlichen Mindestlohn und frühkindliche Bildung in flächendeckenden Einrichtungen der Kinderbetreuung. Erwerbstätige Eltern, deren Einkommen nicht ausreicht, um auch den Bedarf ihrer Kinder zu decken, müssen durch ausreichende Vorrangleistungen wie Kinderzuschlag, Wohngeld und Kindergeld vor Bedürftigkeit bewahrt werden. Das erhöhte Kindergeld und der erhöhte bedarfsgerechte Kinderzuschlag müssen zu einer bedarfsorientierten Kindergrundsicherung ausgebaut werden. Damit Kinder nicht gezwungen sind Suppenküchen aufzusuchen, müssen sich Sozialleistungen für Kinder in sogenannten Hartz-IV-Familien an deren Bedarf orientieren. Deshalb sind zunächst das Arbeitslosengeld II auf 435 Euro zu erhöhen und speziell für Kinder im ersten Schritt die Kinder-Regelsätze anzuheben. Generell ist eine konkrete kinderspezifische Bedarfsanalyse notwendig, da der heutige abgeleitete Regelsatz für Kinder deren spezifische Bedarfe nicht erfasst und auch nicht abdeckt. Bei der Erhebung müssen die Kosten für eine gesunde Ernährung, Kleidung, für Schulbesuch und Teilnahme an kulturellen Angeboten einbezogen werden (ein sogenannter Kinder-Warenkorb).
3. Eine altersspezifische Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche ist durch das Konjunkturpaket II der Bundesregierung nicht gelungen. Der Auftrag des Bundesrates, „die Regelleistungen sowie die Regelsätze für hilfebedürftige Kinder neu zu bemessen“ und dabei „die besonderen Bedarfe für die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen oder Schulen mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot am Nachmittag und in Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen“, wurde nicht umgesetzt (Bundsratsdrucksache 753/08 [Beschluss] vom 7. November 2008).
4. Solange dem Anliegen des Bundesrates, die Regelsätze für Kinder nach einer Überprüfung anhand des realen Bedarfs anzupassen, nicht Rechnung getragen wurde, sollte sich eine altersspezifische Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche an dem orientieren, was der Paritätische Gesamtverband vorgelegt hat (Was Kinder brauchen ..., Berlin 2008, S. 40).
5. Der einmalige anrechnungsfreie Kinderbonus von 100 Euro und die Anhebung der Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (XII) für 6- bis 13-jährige Kinder im Konjunkturpaket II sind nicht ausreichend. Kinder und Jugendliche unter 6 und über 13 Jahren im Regelbedarf nach SGB II bzw. XII gehen durch die Beschlüsse des Konjunkturprogramms fast leer aus. Eine altersspezifische Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche ist durch das Konjunkturpaket II nicht gelungen.
6. Das Kindergeld hat trotz seiner letzten Erhöhung real einen Wertverlust erfahren. Dieser muss durch eine Anhebung auf 200 Euro umgehend ausgeglichen werden.
7. Der mit der Einführung des Kinderzuschlags im Jahr 2005 verfolgte sozialpolitische Ansatz, Haushalte erwerbstätiger Eltern mit Kindern durch vorrangige Sozialtransfers aus der Fürsorgeabhängigkeit zu lösen, wird derzeit völlig unzureichend eingelöst. Die auf dieses Ziel hin äußerst mangelhaft abgestimmte Ausgestaltung der einzelnen Transfersysteme führt entgegen der intendierten Absicht zu einer strukturellen Verfestigung der Fürsorgeabhängigkeit. Für die betroffenen Eltern ist das Zusammenspiel von nach dem SGB II anrechenbarem Arbeitsentgelt, Kindergeld, Kinderzuschlag,

Unterhaltsvorschuss und Wohngeld längst nicht mehr durchschaubar. So wird etwa der Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende beim Kinderzuschlag in vollem Umfang angerechnet. Dennoch findet auch eine Anrechnung des Unterhaltsvorschusses als Einkommen beim Wohngeld statt. Faktisch kommt es dadurch zu einer – ansonsten gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossenen – Anrechnung des Kinderzuschlags bei der Wohngeldeberechnung. Die mit Wirkung seit Oktober 2008 eingeführte Verzichtsoption auf den Hartz-IV-Bezug zugunsten der statt dessen ermöglichten Inanspruchnahme des Kinderzuschlags bedient sich zudem gezielt einer Sozialpolitik der Unterdeckung des fürsorgerechtlich normierten Bedarfs und setzt damit – erstmals in der bundesdeutschen Geschichte gesetzlich explizit legitimiert – auf eine Politik mit der „Dunkelziffer der Armut“. Eine erwerbstätige Alleinerziehende hat unter den derzeit geltenden Regelungen keinerlei Anhaltspunkte dafür, ab welchem Arbeitsverdienst sie eine reale Chance erhält, ihre und die Hartz-IV-Abhängigkeit ihres Kindes dauerhaft zu überwinden. Die Chance auf ein Leben ohne Hartz IV wird derzeit maßgeblich durch das Alter des Kindes bestimmt. Dies muss vermieden und die Arbeitsentgeltsschwellen müssen gegenüber geltendem Recht merklich nach unten gesenkt werden, ohne dabei gleichzeitig mit einer Bedarfsunterdeckung zu operieren (Johannes Steffen, Erwerbstätige Alleinerziehende in den Fängen von „Hartz IV“, in: Arbeitnehmerkammer Bremen 2/2009, S. 11).

8. Eine Reihe von Vergünstigungen sind an den Bezug von SGB-II-Leistungen gebunden und stehen den Beziehenden des Kinderzuschlags damit in aller Regel nicht zu: Dies gilt auf kommunaler Ebene beispielsweise häufig für Kindergartengebühren, preislich vergünstigtes Schulessen, den Eigenanteil an Kosten für Schulbücher, ermäßigte Eintritte für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, Gebühren für öffentliche Büchereien oder auch das mancherorts anzutreffende Sozialticket für den öffentlichen Personennahverkehr. Die Möglichkeit zur Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren erfasst derzeit nicht die Bezieherinnen und Bezieher eines Kinderzuschlags. Gravierend können die Mehrbelastungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ausfallen. So sind etwa die jährlichen Zuzahlungen für Hartz-IV-Beziehende auf 2 Prozent der Eckregelleistung begrenzt; nach derzeitigen Werten ergibt dies einen Eigenanteil von jährlich maximal 84,24 Euro. Bei Bezieherinnen und Beziehern des Kinderzuschlags gilt dagegen die allgemeine Regelung: Der zumutbare Eigenanteil beträgt 2 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Beim Zahnersatz übernehmen die Kassen für Hartz-IV-Empfangende den doppelten Festzuschuss, was de facto die volle Kostenübernahme für die Standardversorgung mit Zahnersatz bedeutet. Bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind, die den Kinderzuschlag erhält, wäre dies nur der Fall, wenn die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt derzeit 1 386 Euro nicht überschreiten. Bei Bruttoeinnahmen von zum Beispiel 1 500 Euro und Zahnersatzkosten für die Mutter in Höhe von 1 000 Euro betrüge der Eigenanteil 342 Euro. Vor allem dann, wenn Alleinerziehende beim Kinderzuschlag in die Verzichtsoption gelockt werden, kann dies unterm Strich mit hohen finanziellen Verlusten verbunden sein (Johannes Steffen, Erwerbstätige Alleinerziehende in den Fängen von Hartz IV, a. a. O., S. 6).
9. Drastische Personaleinsparungen sind das Gegenteil zukunftsfähiger Kinder- und Jugendhilfepolitik. Nur mit personell und finanziell besser ausgestatteten Jugendämtern sowie einheitlichen Qualitätsstandards für die Kinder- und Jugendhilfe können auch ein adäquater Kinderschutz und eine Bekämpfung von Kinderarmut gelingen. Es nützt nichts, wegen Kindesvernachlässigungen mehr Kontrolle durch die Jugendämter zu fordern, wenn diesen gleichzeitig die personelle Grundlage entzogen wird.

10. Da Kinder keine Ware sind und sein sollen, muss die Kinder- und Jugendhilfe vor gewerblichen Kommerz- und Gewinninteressen bewahrt werden. Entgegen dieser Ansicht will die Bundesregierung mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) die Förderung privatgewerblicher Träger vorantreiben. Mit einer Zusatzklausel in § 74a SGB VIII schreibt sie bundesgesetzlich fest, dass die Länder alle Betreuungsträger finanziell gleich behandeln können. Damit können auch gewinnorientierte Träger künftig Förderung aus Steuergeldern verlangen. Dieser Paradigmenwechsel führt zu sozialer Segregation in der Jugendhilfe. Öffentliche Förderung profitorientierter Kita-Unternehmen fördert teure Betreuung für Kinder zahlungskräftiger Eltern und Billigverwahrung für die Kinder einkommensschwacher Eltern. Darunter haben nicht nur Kinder und Eltern, sondern auch Erzieherinnen und Erzieher durch verschlechterte Arbeitsbedingungen zu leiden. Sinnvoller Wettbewerb um Qualität und konzeptionelle Vielfalt sollte dagegen nicht mit Wettbewerb zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Trägern verwechselt werden. Wettbewerb um Qualität kann und muss innerhalb einer öffentlichen/gemeinnützigen Trägerlandschaft stattfinden. Da es nach geltender Gesetzeslage jedem Unternehmen und jeder Elterninitiative freisteht, einen gemeinnützigen Verein zu gründen, um eine Kindertagesstätte zu eröffnen, ist der Ausbau der Kinderbetreuung kein ausreichendes Argument für die öffentliche Förderung gewinnorientierter Träger. Es liegt der Verdacht nahe, dass gewinnorientierte Träger gefördert werden, damit eine Privatisierung der Kinder- und Jugendhilfe vorangetrieben werden kann. Eine Gleichstellung von kommerziellen Trägern mit öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern birgt die Gefahr der Öffnung des „Kinderbetreuungsmarktes“ nach den Regeln der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Deren Folgen wären nicht nur ein verschärfter Verdrängungswettbewerb und ein Lohn- und Qualitätssenkungswettlauf, sondern auch eine Verschärfung der Kinderarmut.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen gesetzlichen Mindestlohn von 8,71 Euro einzuführen, um die gestiegene Armut von Erwerbstätigen zu verhindern und nachhaltig die Finanzierungsbasis des Sozialstaats zu verbessern;
2. den maximalen Kinderzuschlag von 140 auf 200 Euro für unter und 270 Euro für 14-jährige und ältere Kinder zu erhöhen. Entsprechend der Altersdifferenzierung und der Anhebung des Regelsatzes für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren von 60 Prozent auf 70 Prozent ist der maximale Kinderzuschlag für diese Altersgruppe auf 235 Euro anzuheben;
3. den SGB-II-Mehrbedarf wegen Alleinerziehung bei Erwerbstätigen optional über einen Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag zu realisieren; d. h., wenn Hilfebedürftigkeit – gemessen ohne Mehrbedarf – dadurch vermieden werden kann, wird der Mehrbedarf nicht durch entsprechende SGB-II-Leistungen sondern durch den gleich hohen Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag abgedeckt;
4. den Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Lebensjahr unbefristet zu zahlen und diesen bis zur Höhe der gesetzlichen Unterhaltsvorschussleistung für das Kind beim Wohngeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen;
5. sich gemeinsam mit Kommunen und Ländern dafür einzusetzen, dass die an den SGB-II-Bezug gebundenen Regelungen und Vergünstigungen auch für Beziehende des Kinderzuschlags analog gelten, da der Kinderzuschlag zusammen mit weiteren Sozialtransfers Hartz-IV-Leistungen lediglich (zum Teil) ersetzt;

6. sich gegenüber den Bundesländern weiterhin für eine Zustimmung zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention einzusetzen, davon unabhängig auf eine Anpassung der Landesgesetze an die Erfordernisse der Konvention zu drängen und mit den Bundesländern ein gemeinsames Vorgehen hinsichtlich der überwiegend in Landeskompetenz liegenden Themenbereiche anzustreben sowie sofort alle notwendigen Initiativen zur Anpassung der asyl-, asylbewerberleistungs- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen an die Erfordernisse der UN-Kinderrechtskonvention zu ergreifen;
7. ein umfassendes Konzept zu unterbreiten, wie eine elternbeitragsfreie, flächendeckende, ganztägige Kinderbetreuung ab 2010 gewährleistet werden kann, die als Rechtsanspruch der Kinder unabhängig vom Erwerbsstatus der Eltern ausgestaltet ist und den im Kinderförderungsgesetz enthaltenen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr ausdrücklich als Ganztagsanspruch festzulegen;
8. die Formulierung in § 74a SGB VIII (Kinderförderungsgesetz), wonach die Länder frei-gemeinnützige und privatgewerbliche Träger gleich behandeln können, zu streichen;
9. eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Verteilung der Mittel auf die Länder sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass die Länder die Mittel an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterleiten und für den Betrieb der Tageseinrichtungen und die laufende Finanzierung der Kindertagespflege verwenden;
10. die in den letzten Jahren vorgenommenen Kürzungen der Mittel in der Kinder- und Jugendarbeit durch eine Gemeinschaftsanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen unverzüglich rückgängig zu machen;
11. gemeinsam mit den Ländern eine verlässliche Frühförderung von Kindern mit Behinderung in gemeinsamen Betreuungsformen zu gewährleisten;
12. das Betreuungsgeld aus dem Kinderförderungsgesetz zu streichen, damit besonders förderungsbedürftige Kinder nicht von frühkindlicher Bildung ferngehalten werden;
13. sich in der Tagespflege für die Schaffung von sozialversicherungspflichtiger und tarifgebundener Beschäftigung für Tagesmütter und -väter auf kommunaler Ebene beim Jugendamt einzusetzen und die Anforderungen an fachliche Ausbildung und regelmäßige Fortbildungen von Tagespflegepersonen mit Fachkräften in Einrichtungen gleichzusetzen sowie die Zulassung der Tagesgroßpflege aus dem Kinderförderungsgesetz zu streichen;
14. das Kindergeld auf 200 Euro anzuheben, damit zumindest sein Wertverlust seit der Anhebung von 2002 ausgeglichen wird. Solange die Regelsätze nicht deutlich angehoben werden, ist die Kindergelderhöhung von der Anrechnung auf die Hartz-IV-Regelsätze auszunehmen;
15. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bis zu einer altersspezifischen Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche die Regelleistung nach SGB II und SGB XII für bis zu 5-Jährige auf 276 Euro, für 6- bis 13-Jährige auf 332 Euro und für 14- bis 17-Jährige auf 358 Euro erhöht.

Berlin, den 12. Mai 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

